

1. Nachtrag zur Geschäftsordnung

für den Magistrat der Stadt Weilburg vom 26.08.2002

Der Magistrat der Stadt Weilburg hat durch Beschluss in seiner Sitzung am 04.02.2013 folgenden 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Weilburg vom 26.08.2002 beschlossen.

§ 3, Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Stadträte/Stadträtinnen schriftlich zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Tagesordnung an. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrates anzugeben. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann es die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10, Abs. 2 erhalten folgende Neufassung:

(2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 12, Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 3 Abs. 4.

§ 13, Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Mitglieder können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis einschließlich zur nächsten Magistratssitzung bei dem vorsitzenden Mitglied schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.

§ 14 Stellung des Magistrates in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates
Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrates.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

35781 Weilburg an der Lahn, den 05.02.2013

Hans-Peter Schick
(Bürgermeister)